

Vereinssatzung

Angelverein: „Kreisfischereiverein Apolda e.V.“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitglieder
- § 4 Beginn der Mitgliedschaft
- § 5 Ende der Mitgliedschaft
- § 6 Disziplinarstrafen
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Vereins, Vereinsleistung
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: Kreisfischereiverein Apolda;
Verein der Fischwaid und zum Schutz der Gewässer und Natur e.V.
Im Folgenden „KFV-Apolda e.V.“ genannt

Mit Sitz in: 99510 Apolda

Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Apolda erfolgte unter der Registriernummer 100148.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
Er ist Mitglied des Landesanglerverband Thüringen e.V.
und erkennt dessen Satzung an.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich gemeinnützige Ziele setzen und das weidgerechte Angeln verbreiten und verbessern werden.

Seine Ziele will er erreichen durch:

- a) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Landesverbandes Thüringen.
- b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“ also auf alle im und am Wasser lebende Tiere und Pflanzen einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes.

- c) Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und den Naturschutz zusammenhängende Fragen sowie deren Weiterbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- d) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder durch Kauf, Pacht und Erhaltung von Fischgewässern und Freizeitgelände, Unterkunftshäusern Und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörenden Anlagen
- e) Förderung der Vereinsjugend
- f) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit für die Erhaltung der Volksgesundheit ein. Er unterstützt Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe und ähnliche Bestrebungen.
- g) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (*Ehrenamts-pauschale*) nach § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- ordentliche Mitglieder
- stille Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Neuaufnahmen erfolgen auf schriftlichen Antrag des Bewerbers durch den Vorstand.

ordentliches Mitglied kann werden, wer das 8. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt und unbescholten ist.

ordentliche Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an.

- (2) Als stille Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Fischereipapiere und betreiben das Angeln nicht. Stille Mitglieder sind nicht von der Beitragspflicht entbunden. Auch aktive Mitglieder können die Mitgliedschaft als still wählen. In beiden genannten Fällen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.
Maximal 10 % der Vereinsmitglieder können die stille Mitgliedschaft wählen. Der Vorstand muss einer stillen Mitgliedschaft nach Ablauf von 2 Jahren erneut zustimmen.

- (3) Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht wiederholt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
Die Mitgliedschaftsrechte können keinem anderen überlassen werden
- (5) Jedes neu aufgenommene Mitglied, muss eine Aufnahmegebühr zahlen.
Die Zahlung ist einmalig.
Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt.
Die Aufnahmegebühr wird bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Egal aus welchen Gründen die Mitgliedschaft beendet wird.
Die Gebühr ist in Verbindung mit dem ersten Beitrag zu zahlen.
Jugendliche vor dem vollendeten 18. Lebensjahr sind beim Vereinsbeitritt von der Aufnahmegebühr befreit.

In sozialen Härtefällen ist eine Ratenzahlung von 25,00 Euro monatlich möglich, die Möglichkeit der Ratenzahlung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Sollten die Ratenzahlungen nicht fristgerecht, zum ersten eines jeden Monats erfolgen, hat dies den sofortigen Ausschluss aus dem Verein zur Folge. In diesem Fall werden die angezahlten Raten zurückerstattet. Gelder für die Angelberechtigungen und Beitrag werden nicht zurückgezahlt.

- (6) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich besondere Verdienste erworben haben oder bedeutende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind und den Verein dadurch in besonderer Weise und diesen würdig repräsentieren.
Ehrenmitglieder werden mit Beschluss des Vorstandes ernannt und bleiben beitragsfrei.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- (1) durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, dem Vorstand gegenüber, erfolgen. Geschieht er im Laufe eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstige Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
- (2) durch Ausschluss. Er kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung, gegen anerkannte Regeln der Fairness und gegen Sitte und Anstand grob verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - c) wegen eines Fischereivergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - f) den Interessen des Vereins zuwider handelt.
- (3) durch Streichung, wenn ein Mitglied mit seinem Beitrag gegenüber dem festgelegten Zahlungstermin mehr als 2 Monate im Rückstand ist.

(4) durch den Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurück gewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinseigentum ist unverzüglich zurückzugeben

§ 6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung folgende Disziplinarstrafen aussprechen:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur in bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) Mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen Entscheidungen nach a) oder b) ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Aktive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer zu befischen und alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Angeln nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei andren Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

- c) Zweck und Angaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) Die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
- e) Die Anglerprüfung abzulegen.
- f) Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines Arbeitsleistungen zu erbringen – mit Ausnahme von Kindern unter 16 Jahren
Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden beschließt der Vorstand.
Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Leistung eines Geldbetrages abgegolten werden.
Die Höhe dieses Geldbetrages pro nicht geleistete Arbeitsstunde beschließt der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.

Die vom Vorstand beschlossenen jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu entrichten.
Bei Zahlung nach dem 31.12. ist ein Säumniszuschlag von 10,- Euro fällig.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge nicht entrichtet oder andere finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

§ 8 Organe des Vereins, Vereinsleistung

(1) Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand
2. Die Mitgliederversammlung

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Jugendwart
- dem Gewässerwart

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Der Umfang seiner Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.

- (3) Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandmitglieder.

Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

- (4) In den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres muss die erste Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Einladung zu dieser Versammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 1 Monat, schriftlich mit einfachem Brief an jedes Mitglied des Vereins an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.

Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Durchführung der Wahl des Vorstandes und gegebenenfalls eines Ehrenrates.
- b) Die Regelung der Verwendung der finanziellen Mittel
- c) Änderung der Satzung
- d) Entscheidung über die Auflösung des Vereins

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich bei Vorsitzenden eingegangen sind.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung auch einberufen, wenn 1/3 aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften zu fertigen.
Diese sind vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Beschluss über eine Änderung der Satzung erfordert die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer einer Wahlperiode gewählt, die mit der des Vorstandes übereinstimmt.

Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Es sind mindestens 3 Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen im Verein kein anderes Amt bekleiden.

Aufgabe der Kassenprüfer ist die ordnungsgemäße Kassenführung und Buchung zu überwachen und den Jahresabschluss vorzunehmen.

Das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Im Falle der Vereinsauflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Abzug der vorhandenen Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen der Gemeinde, in der sich der Vereinssitz befindet, zur Verwendung für den Naturschutz und die Landschaftspflege übergeben.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08.03.2025 beschlossen.